

SOZIALGERICHT BREMEN

S 24 SO 216/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 15. Dezember 2009 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stuth, beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin darlehensweise 359,00 Euro in bar zu zahlen.**
- 2. Eine Kostenentscheidung wird dem das Verfahren abschließenden Beschluss vorbehalten.**

GRÜNDE

In dem vorliegenden Eilverfahren begehrt die Antragstellerin die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch 12 (Grundsicherung) aufgrund einer aktuellen finanziellen Notlage.

Mit Bescheid vom 12.10.2009 stellte die Antragsgegnerin die Leistungen zum 1.10.2009 ein. Sie verwies darauf, dass die Antragstellerin eine hohe Erbschaft gemacht und die entsprechenden Unterlagen trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt habe. Wegen fehlender Mitwirkung seien die Leistungen gem. § 66 SGB I einzustellen. Die Antragstellerin hat Wider-

spruch eingelegt, über den – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden worden ist. Sie macht geltend, keine Auszahlung erhalten zu haben.

Obwohl dem Gericht die Leistungsakte der Antragsgegnerin vorliegt, war eine abschließende Entscheidung wegen fehlender Angaben noch nicht möglich. Mit dem vorliegenden Beschluss trifft das Gericht daher zunächst nur eine Zwischenentscheidung und verpflichtet die Antragsgegnerin zur Gewährung eines Darlehens zur vorläufigen Überwindung der Mittellosigkeit, die die Antragstellerin geltend macht. Das Gericht konnte zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes so verfahren, weil die Antragstellerin eine besondere Dringlichkeit geltend gemacht hat, der zunächst durch die Gewährung eines Darlehens Rechnung zu tragen ist. Die Darlehensgewährung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 1 SGB XII.

Mit der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur darlehensweisen Zahlung des Regelsatzes jedenfalls für Dezember soll die Antragstellerin in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt vorläufig sicherstellen zu können. Die Antragsgegnerin wird Höhe und Auszahlung der Erbschaft ermitteln müssen, da die Antragstellerin, die ihre Post auch nur postlagernd erhält und in ihrer Wohnung nach eigenen Angaben überwiegend Kartons und Tüten hat, hierzu nicht zuverlässig in der Lage zu sein scheint. Es ist nicht nachvollziehbar, dass anstelle von Ermittlungen einfach seit drei Monaten wegen fehlender Mitwirkung keinerlei Leistungen gezahlt werden, auch nicht darlehensweise.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG nicht anfechtbar, weil eine Berufung hiergegen in der Hauptsache nicht zulässig wäre (vgl. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG).

gez. Dr. Stuth
Richterin am Verwaltungsgericht